



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2023

24.03.2023

Nr. 12

---

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

---

**Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibungen**

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine stellvertretende Fachbereichsleitung (w/m/d)  
für den Fachbereich I - Hauptverwaltung**

**eine/n Mitarbeiter/in für die Fördermittelakquise und Projektverwaltung (Fördermittelscout) (w/m/d)**

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de).

**Staschewski  
Amtsdirektor**

---

**Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibungen**

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Verwaltungskraft (w/m/d) in Teilzeit (20 Stunden)  
für den Fachdienst I/3 - Personalwesen**

**eine Verwaltungskraft (w/m/d) in Teilzeit (20 Stunden)  
für den Fachdienst I/4 - Bildung, Kultur, Sport und Seniorenarbeit**

**eine Verwaltungskraft (w/m/d) in Voll- oder Teilzeit  
für den Fachdienst III/3 - Ordnungsverwaltung, Bürgerdienste**

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de).

**Staschewski  
Amtsdirektor**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

24.03.2023

Nr. 12

**Gemeinde Bargstedt - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Bargstedt**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Bargstedt findet am Mittwoch, 29.03.2023, 19:00 Uhr, in der Gaststätte 'Dibberns Landgasthof', Dorfstraße 32, 24793 Bargstedt, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 16.02.2023
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Einrichtung eines Bewegungs-Parcours und eines Multifunktionsplatzes am Sportplatz an der Mühlenau mit 1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag über den an der Mühlenau gelegenen Sportplatz vom 07.06.1993

**Struck  
Bürgermeister**

**Gemeinde Dätgen - Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 9 „Heidkoppel“ der Gemeinde Dätgen**

Die Gemeindevertretung Dätgen hat in ihrer Sitzung vom 07.03.2023 beschlossen, den am 07.12.2021 gefassten Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Heidkoppel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Bau-gesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „nördlich der Bestandsbebauung der Straße Kathenkoppel sowie nördlich der Bestandsbebauung Schulwiesenweg 18 und 20 und östlich des Flurstücks 119/4, Flur 8 auf den Flurstücken 76/8 (tlw.), 78/49 (tlw.) und 76/7 (tlw.), alle Flur 8, Gemarkung Dätgen“ aufzuheben.

Die Aufhebung dieses Aufstellungsbeschlusses und somit die Einstellung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

**Amt Nortorfer Land  
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung  
Staschewski  
Der Amtsdirektor**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

24.03.2023

Nr. 12

## **Gemeinde Dätgen - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dätgen (Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153), der § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1-7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. S-H, S. 345), der § 1 Absatz 1 und 2 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) und des § 14 der Abwassersatzung Dätgen vom 30.04.1987 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dätgen erlassen:

### **§ 1 - Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Abwasseranlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

### **§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück 180,00 Euro jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnungen für andere, als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben, sofern der Jahreswasserverbrauch 120 cbm unterschreitet. Einer Wohnung entsprechen
  - bei Ferienzimmern je 45 qm Wohn- und Nutzfläche (siehe Wassergebührensatzung)
  - bei Melkkammern je 75 Milchkühe
  - bei gewerblichen Betrieben und sonstigen Einrichtungen je 120 cbm Jahreswasserverbrauch.
- (3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge erhoben, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde nach der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

24.03.2023

Nr. 12

- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nachdem von der Gemeinde bekannt gegebenen Zählerablesetermin bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung der Antragsteller auf deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (9) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,30 Euro je cbm Schmutzwasser.

### § 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der angeschlossenen Grundstücke berechnet. Sie beträgt für jedes Grundstück jährlich 120,00 **Euro**.
- (2) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 50 qm sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden auf 50 qm aufgerundet.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksfläche haben die Gebührenpflichtigen unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungseinheiten schätzen.
- (4) Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 5,00 **Euro** je 50 qm überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

### § 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr sowie die Gebühr für Niederschlagswasser entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### § 5 - Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist abweichend vom Kalenderjahr der Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.03. eines jeden Jahres. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.04. des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Abrechnungsperiode, die am 01.04. des Vorjahres begonnen und am 31.03. des laufenden Jahres geendet hat.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

24.03.2023

Nr. 12

## § 6 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Schuldner der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.

(3) Gemäß § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes ruht die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 7 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 8 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## § 9 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

24.03.2023

Nr. 12

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

#### **§ 10 - Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 21.03.2006 außer Kraft.

Dätgen, den 08.03.2023  
Gemeinde Dätgen  
Der Bürgermeister  
gez. Korff

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Abwassergebührensatzung der Gemeinde Dätgen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**  
**Staschewski**

#### **Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Ellerdorf**

Die nächste Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Ellerdorf findet am Mittwoch, 29.03.2023, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf, statt.

#### **T A G E S O R D N U N G**

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Planung Vogelschießen/Dorffest 2023
4. Verschiedenes

**Neuhaus**  
**Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

24.03.2023

Nr. 12

**Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Gnutz**

Die nächste Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Gnutz findet am Donnerstag, 30.03.2023, 19:00 Uhr, im Sportheim Gnutz, Rosenkamper Weg 53, 24622 Gnutz, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Sachstandsbericht über die Situation im Kindergarten
4. Beratung über die Anpassung der Schließzeiten im Kindergarten
5. Beratung über die Aufstellung einer Büchertauschbörse
6. Beratung über die Einrichtung eines "Seniorentaxis"
7. Beratung über die Aufstellung von Müllkörben in der Gemarkung
8. Jubiläumsveranstaltung 100 Jahre TSV Gnutz

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

9. Beratung über Nebenkostenanpassungen in Bezug auf die Nutzung von Gemeindeliegenschaften

**Sievers  
Ausschussvorsitzender**

---





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

24.03.2023

Nr. 12

**Gemeinde Gnutz - 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gnutz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gnutz (Abwassergebührensatzung Gnutz)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 - 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01. 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 44 Abs. 1 bis 4 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), der § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H.S. 425) und § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gnutz vom 26.05.1982 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.03.2023 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gnutz erlassen:

**Art. I**

**§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Sie beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück 120,00 Euro jährlich.

**§ 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:**

(9) Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt 2,49 Euro je cbm Schmutzwasser

**Art. II**

**§ 10 - erhält folgende Fassung:**

Diese Satzung tritt zum 01. April 2023 in Kraft. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die Abwassergebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekannt zu machen.

Gnutz, den 07.03.2023  
Gemeinde Gnutz  
Der Bürgermeister  
gez. Mehrens

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gnutz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gnutz (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Staschewski**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2023

24.03.2023

Nr. 12

---

**Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d) oder  
Sozialpädagogische Assistentin/en (m/w/d) mit 30 - 35 Wochenstunden**

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Thorsten Ladewig  
Bürgermeister**

---

**Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Groß Vollstedt bietet ab dem 01. August 2023 eine Stelle für ein

**Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)**

im Kindergarten an. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Thorsten Ladewig  
Bürgermeister**

---

**Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Einwohnerversammlung der Gemeinde Krogaspe**

Die nächste Einwohnerversammlung der Gemeinde Krogaspe findet am Mittwoch, 05.04.2023, 19:30 Uhr, im Sporthus, Hauptstraße 2, 24644 Krogaspe, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Repowering der 3 Windkraftanlagen in Krogasper Gemarkung
3. Stand zum Bau Dorfgemeinschaftshaus
4. Kooperationsvereinbarung Region Neumünster
5. Radwegebau Krogaspe - Loop
6. Verschiedenes

**Höfer  
Bürgermeister**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

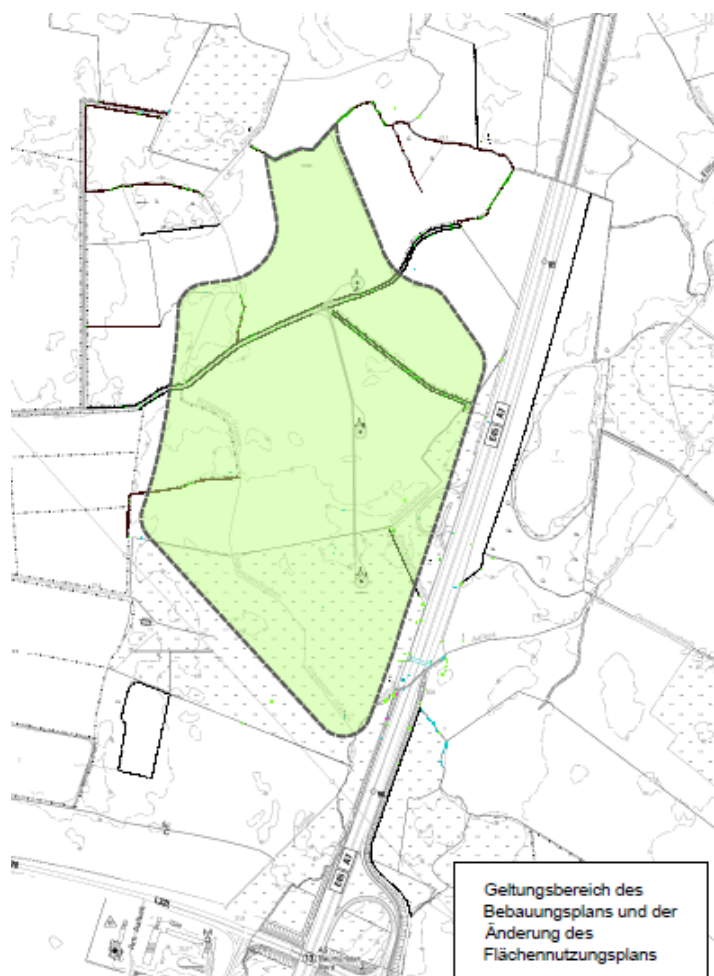
24.03.2023

Nr. 12

## Gemeinde Krogaspe - Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krogaspe hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krogaspe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2022 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) „Repowering Windpark PR2\_RDE\_130“ einzuleiten.

Das Gebiet des Geltungsbereiches der 6. Änderung des F-Planes umfasst das Windvorranggebiet PR2\_RDE\_130 und befindet sich südlich der Gemeindegrenze zu Loop und westlich der BAB 7.



Der Lageplan mit der Bereichsabgrenzung kann auch im Internet auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter folgendem Link <https://www.krogaspe.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingesehen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB).

**Nortorf, 20.03.2023**  
**Amt Nortorfer Land**  
**FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung**  
**Der Amtsdirektor**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

24.03.2023

Nr. 12

## Gemeinde Krogaspe - Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 10 „Repowering Windpark PR2\_RDE\_130“ der Gemeinde Krogaspe - hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krogaspe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2022 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 10 „Repowering Windpark PR2\_RDE\_130“ aufzustellen.

Das Gebiet des B-Planes Nr. 10 umfasst das Windvorranggebiet PR2\_RDE\_130 und befindet sich südlich der Gemeindegrenze zu Loop und westlich der BAB 7.



Der Lageplan mit der Bereichsabgrenzung kann auch im Internet auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter folgendem Link <https://www.krogaspe.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingesehen werden.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB).

**Nortorf, 20.03.2023**  
**Amt Nortorfer Land**  
**FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung**  
**Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2023

24.03.2023

Nr. 12

---

**Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung des Landschaftspflege- und Umweltausschuss der Gemeinde Langwedel**

Die nächste Sitzung des Landschaftspflege- und Umweltausschuss der Gemeinde Langwedel findet am Dienstag, 28.03.2023, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Sportheim', Am Sportplatz 1 b, 24631 Langwedel, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Moorweg - Beratung zur Beseitigung der Überschwemmung und Wiederherstellung der Passierbarkeit
4. Streuobstwiese - Beratung über weitere Entwicklungsmöglichkeiten
5. Information zur Baumpflanzung am Rundwanderweg
6. Überprüfung unserer öffentlichen Ruheplätze
7. Verschiedenes

**Jürgensen  
Ausschussvorsitzender**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

24.03.2023

Nr. 12

**Gemeinde Schülp b. Nortorf - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Schülp b. Nortorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 07.12.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Börnkoppel“ der Gemeinde Schülp b. Nortorf für das Gebiet „östlich der Straße Altenkamp, westlich der Straße Zur Schäferheide, südlich der Bestandswohnbebauung der Straße Bekkamp und nördlich des Flurstücks 57, Flur 2, Gemarkung Schülp b. Nortorf“ liegt in der Zeit vom

**03.04.2023 bis 05.05.2023**

in der Amtsverwaltung des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114 -116, während folgender Zeiten

**montags, dienstags, freitags  
donnerstags zusätzlich**

**von 08.00 bis 12.00 Uhr  
von 15:00 bis 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Folgende Unterlagen werden ausgelegt:

- Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Beteiligung
- Entwurf der Planzeichnung
- Entwurf der Planzeichenerklärung
- Entwurf des Textteil B
- Entwurf der Begründung
- Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (als Berichtigung)
- Bauungskonzept B-Plan Nr. 8
- Naturschutzfachlicher Beitrag
- Hinweise Datenschutz und Datenspeicherung

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-nortorfer-land.de/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/aktuelle-bau-leitplanung> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13b BauGB Wohnnutzungen auf Außenbereichsflächen begründet.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de) gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

**Nortorf, 20.03.2023**  
**Amt Nortorfer Land**  
**FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung**  
**Staschewski**  
**Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2023

24.03.2023

Nr. 12

---

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Jagdpachtauszahlung der Jagdgenossenschaft Eisendorf**

Die Jagdgeldauszahlung für das Jagdjahr 2023/24 an die Genossen der Jagdgenossenschaft Eisendorf findet am Dienstag, 11 April 2023, zwischen 19:30 Uhr und 20:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 30a in 24589 Eisendorf statt.

**Bernd Irips**  
Jagdvorsteher

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**  
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

**Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf** Termine unter Tel. 04331-2021245

---

**Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)**

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an [boenning.msb@utsev.de](mailto:boenning.msb@utsev.de).

---

**Diakonie Altholstein - Flüchtlingsberatung**

Offene Sprechstunde: dienstags 10-12 Uhr (ohne Termin), weitere Termine nach Vereinbarung (auch nachmittags)

Ansprechpartnerin: Paulina von Holt, Tel: 0151 580 692 33, E-Mail: [paulina.vonholt@diakonie-altholstein.de](mailto:paulina.vonholt@diakonie-altholstein.de)

Adresse: Hohenwestedter Straße 6, 24589 Nortorf

---